

47. Ist die Zulässigkeit einer Klage gegen den Testamentsvollstrecker auf Duldung der Zwangsvollstreckung wegen einer Pflichtteilsforderung von der vorherigen oder gleichzeitigen Einklagung dieser Forderung gegen die Erben abhängig?

§ 748 Abs. 3 ZPO. § 2213 BGB.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 25. Oktober 1924 i. S. R. (R.) w. R. u.
Gen. (Wekl.). IV 897/23.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

Das Berufungsgericht hat den Antrag, den Testamentsvollstrecker wegen einer Pflichtteilsforderung zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß zu verurteilen, abgewiesen, weil die Verfolgung dieses Anspruchs das Vorliegen vollstreckbarer Titel gegen sämtliche Miterben voraussetze. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Sie verkennt den Sinn des § 748 Abs. 3 ZPO. in Verbindung mit § 2213 Abs. 1 Satz 3 BGB. Ein Pflichtteilsanspruch kann auch im Falle der Testamentsvollstreckung nur gegen den Erben geltend gemacht werden, jedoch ist zur Zwangsvollstreckung wegen eines solchen Anspruchs ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich, soweit der Berechtigte sich zu seiner Befriedigung an den der Testamentsvollstreckung unterliegenden Nachlaß oder die einzelnen vom Testamentsvollstrecker verwalteten Nachlaßgegenstände halten will. Diese Vorschrift hat lediglich den Sinn, daß eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nur stattfinden darf, wenn sowohl ein Urteil gegen den Erben als auch gegen den Testamentsvollstrecker ergangen ist. Dagegen folgt daraus weder, daß die Klage gegen den Testamentsvollstrecker mit derjenigen gegen die Erben verbunden werden muß, noch auch daß — wie das Berufungsgericht meint — der Testamentsvollstrecker nur verurteilt werden kann, wenn vorher die Erben zur Leistung des Pflichtteils verurteilt sind. Die beiden Ansprüche gegen die Erben einerseits und den Testamentsvollstrecker andererseits stehen vielmehr selbständig nebeneinander. Das gegen die Erben ergehende Urteil schafft keine Rechtskraft gegen den

Testamentsvollstrecker. Denn wenn es anders wäre, würde § 748 Abs. 3 ZPO. überflüssig sein; es würde dann eines besonderen Titels gegen den Testamentsvollstrecker nicht mehr bedürfen (vgl. RGZ. Bd. 56 S. 327). Andererseits erzeugt aber auch das Urteil gegen den Testamentsvollstrecker keine Rechtskraft gegen den Erben. Denn nach § 327 Abs. 2 ZPO. wirkt ein Urteil, das zwischen dem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, nur dann gegen den Erben, wenn der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu (§ 2213 Abs. 1 Satz 3 BGB.). Diese hier zu § 748 Abs. 3 vertretene Auffassung findet eine Stütze in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem im wesentlichen gleichliegenden § 739 ZPO. (vgl. RGZ. Bd. 59 S. 234, JW. 1919 S. 319 Nr. 22).